

Date: Thu, 13 Feb 2003 22:12:26 -0000
Reply-To: NNA Nachrichten <NNA-NACHRICHTEN@LISTSERV.ANTH.ORG>
Sender: NNA Nachrichten <NNA-NACHRICHTEN@LISTSERV.ANTH.ORG>
From: Christian von Arnim <Christian@CVA-COMMUNICATIONS.COM>
Subject: Einstweilige Verfügung im Rechtsstreit um die Konstituti
on der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weih
nachtstagung)
Content-Type: multipart/alternative;

© 2003 News Network Anthroposophy Limited. Alle Rechte vorbehalten.

Der Inhalt darf ohne die vorherige Genehmigung von News Network Anthroposophy unter Angabe der Quelle und, falls angeführt, des Autors veröffentlicht werden.

+ + + + +

NNA-N A C H R I C H T E N

Einstweilige Verfügung im Rechtsstreit um die Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)

Von Christian von Arnim

Dornach, 13. Februar (NNA) – Die Bestrebungen des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG) „eine gesunde konstitutionelle Grundlage für die weitere Entwicklung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu schaffen“ haben eine vorläufige gerichtliche Niederlage erlitten.

Der Rechtsstreit geht um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der jüngsten, Ende Dezember 2002 abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Handlungsfähigkeit der auf der Weihnachtstagung 1923 gegründeten sogenannten Weihnachtstagungsgesellschaft wiederherzustellen.

Auf Antrag von Gegnern der Reaktivierung der Weihnachtstagungsgesellschaft hat nun das Gericht Dornach-Thierstein einstweilig verfügt, dass die neuhandlungsfähige Gesellschaft bis zum Abschluss des Hauptverfahrens keine rechtsgeschäftlichen Handlungen vornehmen darf. Mit dem Handlungsstopp muss auch die Fusion der AAG und der Weihnachtstagungsgesellschaft, die bei der Generalversammlung zu Ostern 2003 vorgesehen war, verschoben werden.

Der Vorstand der AAG hat noch keine Entscheidung gefällt, ob gegen die das Verfahren betreffende einstweilige Verfügung Berufung eingelegt werden soll, scheint aber dem richterlichen Entscheid eher gelassen gegenüber zu stehen: „Ich sehe das so, das der Richter, der jetzt entschieden hat, sich sagte ich brauche mehr Zeit. Und so eine einstweilige Verfügung muss man in der kürzesten Zeit beschließen. Und wenn er dem Antrag nicht statt gegeben hätte, dann hätten wir die Fusion gemacht und es wären neue Tatsachen geschaffen,“ erklärte Vorstandsmitglied Paul Mackay NNA gegenüber.

In der Sache selbst der Fusion meint Mackay: „Wir haben diesen Weg nicht umsonst den Mitgliedern vorgeschlagen, sondern weil wir nach unserem Rechtsgutachten der Auffassung sind: das geht. Es ist für uns wichtig, dass wir das Geschehen bei der Weihnachtstagung nicht nur im ideellen Sinne sondern auch im gesellschaftsrechtlichen Sinne ernst nehmen. Und das machen wir jetzt.“

„Deswegen kann das jetzt überhaupt angefochten werden. Dadurch dass wir es jetzt im gesellschaftsrechtlichen Sinne ernst nehmen kommt es jetzt vor den Richter“, so Mackay weiter.

Die Konstitutionsdebatte dreht sich um die Frage, ob die von Rudolf Steiner an der Weihnachtstagung 1923 als Medium für die geisteswissenschaftlichen Aufgaben der Anthroposophie neukonstituierte Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft – die Weihnachtstagungsgesellschaft – im juristischen Sinn heute noch besteht oder ob sie in dem ursprünglichen, als Verwaltungsorgan konzipierten Johannesbauverein, der seit dem 8. Februar 1925 auch den Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft trug, aufgegangen ist.

Da die zwei Körperschaften ganz verschiedene Aufgaben innehatten, ist die Frage welche der beiden Vereine durch die heutige AAG vertreten ist – und damit die Frage ob die Weihnachtstagungsgesellschaft noch besteht – von grundsätzlicher Bedeutung sowohl für die Mitglieder als auch die Führungsorgane.

1.600 Mitglieder aus aller Welt verabschiedeten Ende Dezember mit deutlicher Mehrheit die Statuten der Gründungsversammlung von 1923 in ergänzter Form trotz lautstarker Opposition einer kleinen Gruppe Gegner.

Damit schaffe sich laut Erklärung der AAG von Anfang Januar die weltweit tätige Bewegung eine angemessene Rechtsgrundlage für ihren Zusammenhalt und ihre Arbeit. Die bereits bei der Gründung 1923 verabschiedeten Statuten hätten in ergänzter Form erneut Gültigkeit gewonnen. Die

erneuerte Verfassung ermögliche einen zeitgemäßen Führungsstil: Der Vorstand leite in Zusammenarbeit mit den Generalsekretären der Landesgesellschaften und den Hochschulverantwortlichen die Weltgesellschaft, so die Erklärung.

ENDE

+ + + +

Bericht-Nr.: N030213-01DE

Datum: 13. Februar 2003

Weitere NNA-Berichterstattung unter: <http://www.nna-news.org/content/>